

Was ist neu ab der Förderrunde 2025 auf einen Blick

1. Eigenanteil

Ab der Förderrunde 2025 wird ein Eigenanteil erwartet von

- mindestens 50% der Gesamtkosten für hauptamtlich geführte Einrichtungen
- und
- mindestens 30 % der Gesamtkosten für ehrenamtlich und nebenamtlich geführte Einrichtungen.

Reguläre Beschäftigungsverhältnisse (festangestellte Beschäftigte) dürfen nicht angerechnet werden.

Die entsprechende Angabe zur Art der Führung der Einrichtung ist im Antragsformular auszufüllen.

Nach 5 Jahren findet eine Evaluierung dieser Festlegung statt.

2. Angabe zur Führung der Einrichtung

Zu Beginn des Antragsformulars wird seit der Förderrunde 2025 zusätzlich abgefragt, wie die beantragende Einrichtung geführt wird, d.h. ob sie: hauptamtlich geführt wird oder neben- oder ehrenamtlich. Diese neue zusätzliche Angabe ist wegen der Änderungen hinsichtlich des Eigenanteils sowie der Änderungen zur Vorlage einer Bestandserhaltungskonzeption notwendig.

3. Angebote: Neue Anforderung

Ab sofort müssen bei Anträgen mit einem Gesamtvolumen über 3.000 € verpflichtend **drei Angebote** vorgelegt werden. Die Auswahl des Angebots, das als Grundlage für den Kosten- und Finanzplan genommen wird, ist objektiv nachvollziehbar zu begründen. Sollten keine drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies ebenfalls schriftlich zu begründen. In diesem Fall findet eine Einzelfallprüfung statt. Bei Anträgen mit einem Gesamtvolumen unter 3.000 € ist die Vorlage mindestens eines Angebots notwendig.

4. Bestandserhaltungskonzeption: bei mehrfacher Antragstellung

Ab der Förderrunde 2025 findet eine stufenweise Verschärfung der Verpflichtung zur Vorlage einer BE-Konzeption statt. Dies gilt für eine mehrfache Antragstellung (= mehr als 2-malige Antragstellung) und unterscheidet sich nach der Art der Führung der Einrichtungen (s. hierzu auch unter 2.):

- Für hauptamtlich geführte Einrichtungen Vorlage einer Bestandserhaltungskonzeption: ab 2025
- Für nebenamtlich und ehrenamtlich geführte Einrichtungen Vorlage einer Bestandserhaltungskonzeption: ab 2026

Weitere Informationen zum Aufbau und der Erstellung einer Bestandserhaltungskonzeption haben wir für Sie in [einer Handreichung](#) zusammengefasst.

5. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Auf Basis der Allg. Kulturförderrichtlinie ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn bei Anträgen unter einem Gesamtvolumen von 50.000 € automatisch und ohne separaten Antrag zugelassen. Gleichzeitig mit der Eingangsbestätigung Ihres Antrags erhalten Sie künftig eine entsprechende Information. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit **nicht** vorweggenommen. Das mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbundene Risiko trägt **allein die Antragstellerin oder der Antragsteller**.

6. Projektdokumentation

Zwecks Vereinfachung für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, aber auch für die Bearbeitung durch die LBE, wird ab der Förderrunde 2025 ein verpflichtend zu verwendendes Formular bereitgestellt. Dieses führt Sie durch die notwendigen Angaben und bietet ebenfalls die Möglichkeit des Uploads von repräsentativen Fotos. Beachten Sie, dass neben der digitalen Zusendung des Formulars bis zum 30.06. des Folgejahres der Förderung, die Fotos auch als separater E-Mailanhang zuzusenden sind (zur Verwendung bei verschiedenen Publikationen).

7. Projektdokumentation

Alle Anträge aus Rheinland-Pfalz für die Förderlinie „BKM-Sonderprogramm“, unabhängig davon, ob es sich um einen Kombinationsantrag mit dem Landesförderprogramm handelt oder nicht, müssen der LBE in digitaler Form und im Original **bis zum 15.11.** vorliegen.